

Vernehmlassungsverfahren

Fragebogen-Formular

zum Vernehmlassungsentwurf «Evaluation und Teilrevision des Parlamentsrechts»

Angaben zur Person, welche die Stellungnahme abgibt

Name und Adresse der vertretenen Partei/Behörde:

Bezeichnung

Grüne Partei des Kantons Luzern

Strasse / Nr.

Brüggligasse 9

PLZ

6004

Ort

Luzern

E-Mail

geschaeftsstelle@gruene-luzern.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Name

Frey

Vorname

Maurus

E-Mail

Maurus.frey@lu.ch

Telefonnummer

0787788677

Änderungen des Kantonsratsgesetzes (KRG, SRL Nr. 30), der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR, SRL NR. 31), des Personalgesetzes (PG, SRL Nr. 51), des Behördengesetzes (BeHG, SRL Nr. 50) sowie des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrats (SRL Nr. 70)

Frage 1

Sind Sie im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage einverstanden?

Auswahl:

Ja

Nein

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung) zu Frage 1

Die kt. Grüne/Junge Grüne Fraktion und Partei lehnen mehrere der vorgeschlagenen Änderungen ab (ablehnende Haltung in 4/7 Fragestellungen).
In den folgenden Antworten formulieren wir die Begründungen zu den jeweiligen abgelehnten Änderungsvorschlägen.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass den – für einen abgestützten Parlamentsbetrieb notwendigen – Minderheitenrechte nicht in allen vorgeschlagenen Änderungen genügend Rechnung getragen wird. Weiter sind auch wichtige aktuelle und notwendige Verbesserungen für einen zeit- und krisengerechten Parlamentsbetrieb (monistisches System, Einführung Co-Präsidien der Fraktion u.a. vgl. Antwort 9) nicht Gegenstand dieser vorgeschlagenen Teilrevision.

Frage 2

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit den parlamentarischen Vorstössen einverstanden (siehe Kapitel 3.2.1 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

a) § 63 Abs. 3 KRG: Ablehnung wegen Erfüllung

Der Regierungsrat soll neu die Pflicht haben, seinen Antrag auf Ablehnung wegen Erfüllung der wesentlichen Forderungen ausführlicher zu begründen. Damit kommt der Gesetzgeber dem Wunsch nach mehr Transparenz hinsichtlich des Erfüllungsgrads der Forderungen nach.

b) § 74 Abs. 2 GOKR: Frist für die Einreichung dringlicher Vorstösse

Die Frist für die letztmögliche Einreichung dringlicher Vorstösse wird von Freitagmorgen 6 Uhr vor der Session neu auf den Donnerstagnachmittag 14 Uhr vor der Session vorverlegt

c) § 75 Abs 1 GOKR: Kriterien für die dringliche Behandlung

Die Hürde, einem Antrag auf dringliche Behandlung eines Vorstosses statt zu geben, soll erhöht werden, indem zukünftig mindestens zwei der Kriterien gemäss Abs. 1 lit. a bis e kumulativ erfüllt sein müssen.

Auswahl:

- Ja
 Nein
 Teilweise
 Enthaltung
 Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 2

a) Die durch KRG § 63 formulierten zusätzlichen Begründungspflichten für die Regierung befürworten wir.

b) GOKR §74: Wir stellen die zeitliche Frist als willkürlich gewählt in Frage. Sollte die Veränderung der Frist das Ziel haben, die Anzahl an dringlichen Vorstösse zu reduzieren, soll mit einer Einreichfrist VOR der Fraktionssitzung die Möglichkeit geschaffen werden, dass die dringlichen Vorstösse in den Fraktionen entsprechend bearbeitet werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Begründungen der Regierung zur Dringlichkeit ebenfalls zum Zeitpunkt der Fraktionssitzung vorliegen.

c) GOKR §75 lehnen wir als unverhältnismässige Schwächung der parlamentarischen Rechte und Instrumente ab. Der Kantonsrat geht grundsätzlich richtig mit dem gegebenen Instrument für die Be- und Erteilung der Dringlichkeit um. Diese erfolgt in der Regel ausschliesslich nach den formulierten Kriterien. Eine zwingende Verknüpfung der Kriterien bringt keinen Mehrwert in der Feststellung der Dringlichkeit, sondern provoziert zusätzlichen Diskussions- und Klärungsbedarf. Damit wird ein gegenteiliger Effekt gefördert, wonach die Prüfung der Kriterien politisch getriebener stattfinden könnte.

Die Notwendigkeit des Kriteriums § 75 Abs. 1 lit. e) GOKR über die Zuständigkeit des Kantons ist grundsätzlich zu hinterfragen.

Frage 3

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung einverstanden (siehe Kapitel 3.2.2 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

- a) **§ 42 Abs. 5 GOKR/ § 44 Abs. 2 GOKR/ § 47a GOKR: Fraktionserklärungen**
Neu sollen die in der Praxis etablierten Fraktionserklärungen auch in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dafür wird ein neuer § 47a eingefügt. Die Fraktionserklärungen können nur von der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten (oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin) gehalten werden. Eine Fraktionserklärung soll - wie ein Ordnungsantrag - zu jeder Zeit der Diskussion möglich sein, muss aber ebenfalls vorgängig beim Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin persönlich angemeldet werden (§ 42 Abs. 5). Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident soll für die Fraktionserklärung keiner Redezeitbeschränkung unterliegen (§ 44 Abs. 2).

Auswahl

- Ja
 Nein
 Teilweise
 Enthaltung
 Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 3

Grundsätzlich handelt sich um eine sinnvolle und begrüssenswerte Verrechtlichung des Instruments der Fraktionserklärungen.

Erklärungen im Namen der Fraktion sollen zu jedem Zeitpunkt möglich sein und sollen durch jedes von dem Fraktionspräsidium definierten Fraktionsmitglied abgegeben werden können.

Die Tendenz zur Personifizierung der Fraktionsarbeit mit der formulierten Beschränkung des Rechts auf die Fraktionspräsidien ist kritisch zu hinterfragen. Fraktionserklärungen sollen jeweils durch die vom Fraktionspräsidium ermächtigten Fraktionsmitglieder abgegeben werden können.

Frage 4

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit den Kommissionen einverstanden (siehe Kapitel 3.2.3 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

- a) **§ 16 Abs. 4 GOKR: Einsicht in Kommissionsprotokolle sowie Versand**
Nebst den Mitgliedern des Kantonsrates sollen neu auch die Mitglieder des Regierungsrates explizit aufgeführt werden. Damit wird die Praxis, welche sich mit der Digitalisierung des Ratsbetriebs etabliert hat, normiert und sorgt für Transparenz bezüglich der Einsichtsberechtigten in die elektronische Version. Ebenso entspricht der Wechsel vom Versand des Auszuges an die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Post nicht mehr der heutigen Praxis. Die Zustellung kann per Post

oder elektronisch erfolgen, hat jedoch in jedem Fall einen Vertraulichkeitsvermerk zu enthalten.

b) § 27c KRG/ § 52 Abs. 4 PG/ § 9 Abs. 4 BehG: Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission

Die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sind gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission neu im Rahmen ihrer Prüftätigkeit zur vollumfänglichen Auskunftserteilung und Aktenherausgabe verpflichtet. Die AKK hat damit grundsätzlich uneingeschränkte Informations- und Einsichtsrechte ohne dass eine vorgängige explizite Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Regierungsrat erfolgen muss.

In gewissen Situationen insbesondere in Krisen-Fällen kann es zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksichtnahme auf ein hängiges Verfahren geboten sein, dass nicht sofort eine vollumfängliche Information an die gesamte Aufsichts- und Kontrollkommission erfolgt. In solchen Fällen soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Beschränkung der vollumfänglichen Informations- und Einsichtsrechte auf einen Ausschuss zu stellen. Indem der Entscheid für die Beschränkung der vollumfänglichen Informationsrechte nicht mehr beim Regierungsrat (bisherige Möglichkeit zum Festhalten am Amtsgeheimnis) sondern beim Präsidium der Kommission liegt, kann dieses - je nach Entwicklung der Angelegenheit - später auch die Aufhebung der Beschränkung beschliessen.

Auswahl

Ja

Nein

Teilweise

Enthaltung

Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 4

a) Das mit GOKR §16 festgehaltene Einsichtsrecht in die Kommissionsprotokolle durch den Gesamt-Regierungsrat begrüssen wir.

b) **§ 27c KRG:** Der Artikel 27c ist ein Fortschritt und geht in die richtige Richtung. Zu Abs. 5: Wenn immer möglich soll der Gesamtregierungsrat im Einzelfall und mit Beschluss bestimmen, was Gegenstand des Amtsgeheimnisses bildet.

Frage 5

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Session einverstanden (siehe Kapitel 3.2.4 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

a) § 32 Abs. 1 GOKR: Sessionsdauer

Die Bestimmung entspricht nicht mehr der heutigen Sessionsplanung, daher ist sie anzupassen. Die Session dauert neu in den Monaten September und Oktober drei Tage.

b) § 32 Abs. 2 GOKR: Sitzungsdauer

Neu sollen die Nachmittagssitzungen jeweils von 13.30 bis 17.30h dauern. Zudem soll der Geschäftsleitung des Kantonsrates die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen die Sessionszeiten situativ anzupassen

Auswahl

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Enthaltung
- Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 5

a) Die vorgesehene Formulierung wird unterstützt.

b) **§ 32 Abs. 2 GOKR:** Die zweistündige Mittagspause war bis anhin ein wichtiges und viel genutztes Zeitfenster für den informellen Austausch, Sitzungen parlamentarischer Arbeitsgruppen und zur Vereinbarkeit der Parlamentstätigkeit mit weiteren privaten Verpflichtungen der Ratsmitglieder. Es ist zu klären, ob durch die Verkürzung der Pausenzeit diese geleistete Arbeit nicht vermehrt in den Abend verschoben wird. Dies mit der Folge, dass die zeitliche Belastung der Parlamentsmitglieder weiter erhöht wird.

Bereits heute besteht im schweizerischen Vergleich eine Diskrepanz der Entschädigung der Parlamentsmitglieder und der Präsenzzeit während Sessions-, Kommission- und Fraktionssitzungen zu vergleichbaren kantonalen Legislativräten.

Frage 6

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit den Parlamentsdiensten einverstanden (siehe Kapitel 3.2.5 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

a) § 32 Abs. 2 KRG: Stellung der Parlamentsdienste

Neu soll nur noch die Wahl der Leiterin oder des Leiters des Parlamentsdienstes durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestätigt werden. Für die Wahl der Kommissionssekretärinnen und –sekretäre bedarf es keine Bestätigung mehr.

Auswahl

- Ja
- Nein
- Enthaltung
- Weiss nicht

Bemerkung/Begründung zu Frage 6

§ 32 Abs. 2 KRG: Alle Mitarbeitenden der Parlamentsdienste sind wichtige Dienstleister des KR und treten in ein Vertrauensverhältnis zum KR, welches einer Bestätigung durch die GL bedarf. Die Wahl durch die GL (das zuständige Organ des Parlaments) ist Voraussetzung und Initialisierung der regierungs- und verwaltungsunabhängigen unterstützenden Zusammenarbeit.

Wir möchten ebenso festhalten, dass die Leistungen der Mitarbeitenden der Parlamentsdienste in den letzten Jahren nicht immer unumstritten waren. Es ist diesbezüglich ein Instrument zu schaffen, wie der Kantonsrat bzw. die zuständigen Organe (GL) die Leistungserbringung der Kommissionssekretär:innen diskutieren und allfällige unterschiedliche Leistungsbeurteilungen durch das Parlament mit der Leitung der Parlamentsdienste konstruktiv bereinigen kann.

Frage 7

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Konstituierung, dem Amtsbeginn und der Entschädigung des Kantonsrats einverstanden (siehe Kapitel 3.2.6 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

a) § 2 Abs. 1^{bis} KRG/ § 1 Abs. 1 GOKR: Alterspräsidium

Ein Kantonsratsmitglied soll nur einmal in seiner Amtszeit Alterspräsident oder Alterspräsidentin sein können. In Absatz 1^{bis} wird daher neu geregelt, dass – wenn das älteste Ratsmitglied diese Aufgabe bereits einmal innehatte –, das nächstälteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung wiederum das nächstälteste, also das drittälteste Mitglied des Kantonsrates, die Präsidialaufgaben besorgt. Analog zur Regelung, dass das Alterspräsidium von einem Mitglied des Kantonsrates nur einmal übernommen werden soll, soll dies auch für die Rede des jüngsten Ratsmitglieds gelten. In diesem Fall geht die Aufgabe auf das zweitjüngste Ratsmitglied über.

b) § 87 Abs. 2 KRG/ § 4a Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrats: Vereinbarkeit von Kantonsratsmandat und Familienaufgaben (Postulat 735 von Herbert Widmer)

Mit dieser neuen Norm im KRG soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit den Kantonsratsmitgliedern Betreuungsbeiträge an die Kinderbetreuung vorschulpflichtiger Kinder gewährt werden können. Dabei soll mit einer offenen Formulierung auch die Unterstützung von allfälligen weiteren Massnahmen ermöglicht und die Rechtsgrundlage nicht auf finanzielle Betreuungsbeiträge für Kinder eingeschränkt werden. Damit kann der Kantonsrat zukünftig bei Bedarf auch weitere Massnahmen für die Vereinbarkeit des Kantonsratsmandats mit Verpflichtungen in der Familie zulassen (z.B. hinsichtlich der Betreuung von älteren und kranken Familienangehörigen). Mit der zusätzlichen Ausdehnung des Fächers von der Familie auf die Gesellschaft, hat der Kantonsrat zudem die Option, dass zukünftig auch Massnahmen für die Vereinbarkeit mit anderweitigen gesellschaftlichen Verpflichtungen ergriffen werden können.

Im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung soll die Möglichkeit der Betreuungsbeiträge für die Kantonsratsmitglieder konkret festgelegt werden. Den Kantonsrätinnen und Kantonsräten wird für die bessere Vereinbarkeit von Familie und der Ausübung des Kantonsratsmandats einen finanziellen Beitrag gewährt. Analog den Angestellten des Kantons Luzern, die ihre vorschulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte bei Tageseltern oder durch eine Nanny betreuen lassen, sollen die Kantonsratsmitglieder unter denselben Voraussetzungen Betreuungsbeiträge beantragen können.

Auswahl

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Enthaltung
- Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 7

a) Der in § 2 Abs. 1bis KRG/ § 1 Abs. 1 GOKR festgehaltene Grundsatz, dass Alterspräsidien nur einmal je Amtszeit auszuführen sind, unterstützen wir. Wir sind jedoch der Meinung, dass sich die gewünschte Anciennität des Alterspräsidiums nicht auf Grund des Lebensalters, sondern auf die Amtsdauer im Kantonsrat zu begründen hat.

b) § 87 Abs. 2 KRG: Es sollen sowohl Massnahmen als auch zusätzliche Entschädigungen ermöglicht werden.

Grundsätzlich sind die Entschädigungen des Kantonsrats Luzern zu überprüfen und insbesondere in der Höhe mit den vergleichbaren Kantonsparlamenten der Schweiz anzupassen. Entsprechende Vergleichszahlen mit den kantonalen Legislativparlamenten in der Schweiz belegen die Diskrepanz zwischen Aufwand und Entschädigung.

Frage 8

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit dem Planungsbericht B 30 zur Politischen Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern einverstanden (siehe Kapitel 3.2.7 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

a) § 22 Abs. 1 KRG: Kommissionsarbeit durch breite Abstützung stärken

Zur Stärkung der Kommissionsarbeit sollen grundsätzlich immer alle Fraktionen in allen Kommissionen vertreten sein. Eine Ausnahme soll nicht mehr möglich sein. Die Bestimmung wird entsprechend revidiert, indem die Fraktionen nicht mehr nur «in der Regel» in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sind.

b) § 77 Abs. 1a KRG/ § 78 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und Abs. 2 KRG/ § 79a Abs. 1 KRG: Normierung der Kantonsstrategie

Die Kantonsstrategie ist ein Instrument der politischen Langfristplanung und wird vom Kantonsrat bisher nicht formell behandelt. Im Zuge der Einbettung in die Gesetzgebung soll deshalb auch geregelt werden, wie er die Kantonsstrategie künftig berät. Die gesetzliche Normierung sowie die formelle Beratung durch den Kantonsrat wird die politische Verankerung und Verbindlichkeit der Kantonsstrategie sowie der politische Dialog zwischen den beiden Räten verbessern. Die Sachgeschäfte des Kantonsrates sind im Kantonsratsgesetz aufgeführt. Es ist deshalb folgerichtig, die Kantonsstrategie als Instrument der politischen Langfristplanung ins Kantonsratsgesetz aufzunehmen und hier zu normieren. So kann sie gleichzeitig gegen das inhaltlich an sie anschliessende Legislaturprogramm abgegrenzt werden. Kantonsstrategie und Legislaturprogramm sollen jeweils gemeinsam in einem Planungsbericht dem Kantonsrat vorgelegt werden. Das Legislaturprogramm als Instrument der politischen Mittelfristplanung ist bereits heute in § 78 KRG normiert.

Auswahl

- Ja
 Nein
 Teilweise
 Enthaltung
 Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 8

a) § 22 Abs. 1 KRG: Das Ansinnen, dass MINDESTENS ein Mitglied der Fraktion in allen Kommissionen vertreten sein soll, wird unterstützt. Damit wird der Einbezug von parlamentarischen Minderheiten gemäss den Erkenntnissen des Berichts über die politische Kultur entsprechend sichergestellt.

Wir schlagen zur Präzisierung vor, die Formulierung «in allen Kommissionen» statt «in den Kommissionen» zu verwenden.

b) Die Behandlung der Kantonsstrategie durch das Parlament wird begrüsst.

Frage 9

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Bemerkungen zu Frage 9

Die vernehmlassete Teilrevision wurde nicht genutzt, um die Klärungen bezüglich der Stellung der Staatskanzlei als koordinierende Institution in einer kooperativen Gewaltenteilung nach monistischem Grundsatz vorzunehmen. Die Kantonsverfassung bekennt sich in §. 54 Abs. 3 unmissverständlich zu einem grundsätzlich monistischen System der Stabsorganisation von Kantons- und Regierungsrat. Demnach drängt sich eine weitere Stärkung der Staatskanzlei als regierungs- und verwaltungsunabhängige koordinierte Stelle weiterhin auf.

Neue Formen der Arbeits- und Aufgabenteilung, wie etwa das Co-Fraktions-Präsidium, welches die der Grüne/Junge Grüne Fraktion vorsteht, werden mit dieser Teilrevision nicht vertiefter geregelt und geklärt.

Die aus der pandemischen Krise offensichtlich herausgetreten Herausforderungen, wie etwa die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme am Parlamentsbetrieb in Ausnahmefällen, sind nicht Gegenstand dieser Teilrevision.

Wir bedauern, dass die genannten Themen in den Änderungen nicht bearbeitet werden und beurteilen die vorgeschlagene Teilrevision daher als unvollständig.